

# Schweizerisches Bundesblatt.

40. Jahrgang. III.

Nr. 35.

4. August 1888.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.*

*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

Aufhebung von vier Urtheilen des Obergerichts des Kantons Appenzell A. Rh., welche mit Art. 11 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken im Widerspruch stehen.

(Vom 31. Juli 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Kenntnißnahme von vier Urtheilen des Obergerichts des Kantons Appenzell A. Rh., vom 26. März a. c., und der Akten, aus welchen sich ergibt:

Bei seinen im Herbst des Jahres 1887 in den Stickereien des Kantons Appenzell A. Rh. vorgenommenen Inspektionen konstatarie der eidgenössische Fabrikinspektor des III. Kreises wiederholt, daß die Arbeitszeit an Samstagen auf 11 Stunden ausgedehnt und die 11. Stunde zur Vornahme von Reinigungsarbeiten verwendet wurde. Er machte hievon der Kantonsregierung Anzeige, worauf die betreffenden Fabrikanten wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken dem Richter überwiesen wurden.

Es erfolgte indeß von Seite des Bezirksgerichts des Vorderlandes Freisprechung der Beklagten, gegen welches Urtheil die Kantonsregierung an das Obergericht appellirte, nachdem ihr gegenüber auch das schweizerische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement mit Schreiben vom 10. März a. c. sich dahin ausgesprochen, daß ihm diese Rechtsprechung die Vollziehung des

erwähnten Gesetzes in hohem Grade zu gefährden scheine. Die Regierung betont in einer Antwort an das Industrie- und Landwirtschaftsdepartement vom 21. März a. e., daß alle Gerichtsbehörden des Kantons, welche in den Fall kämen, derartige Klagen zu beurtheilen, speziell auf das Kreisschreiben des Bundesrathes vom 14. Januar 1881 aufmerksam gemacht worden seien, „unter Hinweisung auf die Unzulässigkeit des in einigen Stickerietablissemmenten geübten Verfahrens, die Putzarbeiten an Samstagen auf die 11. Arbeitsstunde zu verlegen“.

Der Spruch des Obergerichts des Kantons Appenzell A. Rh. ist niedergelegt in vier vom 26. März a. e. datirten Urtheilen und betrifft vier in Walzenhausen etablirte Stickerfirmen.

Aus diesen Urtheilen geht übereinstimmend hervor, daß die Beklagten zugeben, in ihren Stickerfabriken an Samstagen in der 11. Arbeitsstunde Arbeiten, welche jedoch nur in Reinigungsarbeiten bestanden, vorgenommen haben zu lassen. Das Obergericht zog jedoch in drei Fällen in Erwägung:

„Laut Artikel 12 des zitierten Bundesgesetzes, betreffend die Arbeit in den Fabriken, dürfen aber in dieser Zeit Hilfsarbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation vor- oder nachgehen, verrichtet werden, und da die in Frage stehenden Putzarbeiten zweifelsohne als Hilfsarbeiten angesehen werden dürfen vergleiche (Kreisschreiben des Bundesrathes vom 14. Januar 1881) so muß in concreto Freisprechung erfolgen.“

In einem vierten Falle berief sich der Beklagte auf Art. 4 seiner Fabrikordnung, welcher lautet (1. Satz):

„Die tägliche Arbeitszeit beträgt 11 Stunden. An Vorabenden von Sonn- und Festtagen hört die gewöhnliche Fabrikarbeit eine Stunde früher auf.“

Hier zog das Obergericht in Erwägung:

„In Hinsicht auf den Wortlaut der bezüglichen Bestimmung von Art. 4 der vom Regierungsrathe genehmigten Fabrikordnung des Beklagten muß dieser als berechtigt angesehen werden, solche Arbeiten an den Samstagen in der 11. Stunde besorgen zu lassen.“

In allen vier Fällen erkannte das Obergericht:

- I. der Beklagte sei von der Anklage auf Uebertretung von Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken freigesprochen;
- II. die auferlaufenen Rechtskosten seien vom Staate zu tragen;
- III. der Staat habe den Beklagten außerrechtlich zu entschädigen.

Das Dispositiv III fehlt in einem der vier Urtheile, da im betreffenden Fall ein Entschädigungsbegehren nicht gestellt worden war.

Der Regierungsrath des Kantons Appenzell A. Rh., vom schweizerischen Industrie- und Landwirthschaftsdepartement im Hinblick auf die genannten obergerichtlichen Urtheile mit Schreiben vom 23. April a. c. befragt, ob und was er behufs Sicherung der Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken zu thun gedenke, antwortete mit Schreiben vom 3. Mai:

„Wenn nun gegen Erwarten das Obergericht jene Urtheile nicht abänderte, sondern bestätigte, so steht uns durch Verfassung und Gesetze kein Weg offen, gegenüber den Urtheilen der durchaus selbstständig dastehenden Gerichtsbehörden weitere Schritte zu thun.“

Die Fabrikinspektoren des III. und I. Kreises, welche letztere die gesammte schweizerische Fabrikstickerei einschließen, weisen in ihren Berichten vom 4. und 13. Juni a. c. darauf hin, daß die Folgen der Freisprechung der Appenzeller Sticker sich bereits in andern Kantonen und bei andern Industriezweigen geltend machen und zu allgemeiner Unsicherheit und großen Schwierigkeiten in der Vollziehung des erwähnten Gesetzes führen.

#### In Erwägung:

1) Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, ist gestützt auf Art. 34 der Bundesverfassung erlassen worden.

Laut Art. 59, Ziff. 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 27. Juni 1874, mit Rückbeziehung auf Art. 102, Ziff. 2, und Art. 113, Abs. 2, der Bundesverfassung, hat der Bundesrath beziehungsweise, bei Weiterziehung, die Bundesversammlung Beschwerden über die Anwendung der im Art. 34 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetze zu erledigen. Gemäß Art. 102, Ziff. 2, der Bundesverfassung hat der Bundesrath von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde zur Wahrung der Beobachtung der Bundesgesetze die erforderlichen Verfügungen zu treffen, sofern die daherige Kompetenz nicht nach Art. 113 der Bundesverfassung dem Bundesgerichte zufällt.

In Anwendung dieser Bestimmungen sind wiederholt vom Bundesrath auf Antrag eines seiner Departemente Rekursentscheide betreffend Fabrikarbeit, Jagd, Fischerei, Vogelschutz etc. getroffen worden, und zwar auch gegenüber gerichtlichen Urtheilen.

Diese Kompetenz des Bundesrathes kann auch im vorliegenden Falle nicht in Zweifel gezogen werden. Dieselbe ist materiell ganz unentbehrlich; ohne sie wäre, wenn Gerichte aus Gesetzesunkenntniß, Irrthum etc. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes ungeahndet lassen wollten, die Durchführung desselben in Frage gestellt. Insbesondere würden die Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken geradezu illusorisch, zu todtten Buchstaben werden.

2) Aus Art. 17, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 geht hervor, daß der Bundesrath in Gemäßheit dieses Gesetzes die nöthigen Verordnungen und Weisungen erläßt, welche von den Kantonsregierungen zu vollziehen sind. Die Botschaft des Bundesrathes vom 6. Dezember 1875 erläutert diese Stelle des Gesetzes in folgender Weise:

„Der Bund gibt die für alle Kantone verbindlichen Vorschriften, die Vollziehung derselben ist Sache der kantonalen Behörden, jedoch unter Aufsicht des Bundes, in welcher Aufsicht auch die Berechtigung enthalten ist, wenn die gleichmäßige Vollziehung des Gesetzes in diesem oder jenem Punkte dies erheischt, solche durch Erlaß besonderer Verordnungen zu sichern. Wir heben diese Aufgabe besonders hervor, weil, wie die Erfahrung aller Staaten, welche Fabrikgesetzgebungen erlassen haben, beweist, die Gleichmäßigkeit der Gesetzesvollziehung gerade auf diesem Gebiete von ganz besonderer Wichtigkeit ist.“

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß es Sache des Bundesrathes ist, diejenigen allgemein gültigen Weisungen zu ertheilen, welche die Vollziehung des erwähnten Gesetzes erfordert. Was speziell die in seinem Art. 12 vorgesehenen Hilfsarbeiten betrifft, so kann nach obiger Ausführung nur der Bundesadministrative das Recht zustehen, diese letztern näher zu bezeichnen, wie sie es schon in mehreren Fällen wirklich gethan hat (Komm. pag. 80—82); würde ein solches Recht auch den kantonalen Gerichten eingeräumt, so wäre es mit der in der Botschaft vom 6. Dezember 1875 betonten Gleichmäßigkeit der Gesetzesvollziehung zu Ende, da das eine Gericht so, das andere anders entscheiden würde.

Weder der Bundesrath, noch sein zuständiges Departement hat nun aber je die Reinigungsarbeiten in den Fabrikstickereien der Kategorie der Hilfsarbeiten im Sinne von Art. 12 des Gesetzes beigezählt, im Gegentheil hat das Handels- und Landwirthschaftsdepartement mit Kreisschreiben vom 14. April 1887 (Komm. pag. 72) ausdrücklich konstatiert, daß dort jene Reinigungsarbeiten in der Normalarbeitszeit einbegriffen werden müssen. Es behält somit die

Vorschrift von Art. 11, Abs. 1, des Gesetzes, wonach die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf, für die Fabrikstickereien ihre volle Kraft.

Was das vom Obergericht des Kantons Appenzell A. Rh. angerufene Kreisschreiben des Bundesrathes vom 14. Januar 1881 (Komm. pag. 80) betrifft, so ist zu betonen, daß dasselbe sich durchaus und gemäß seinem Wortlaut nur auf die hinsichtlich der Reinigungsarbeiten in Baumwollspinnereien bestehenden besondern Verhältnisse bezieht und auch nur an die Regierungen derjenigen Kantone gerichtet ist, in deren Gebiet solche Etablissements bestehen; es findet demnach dieses Kreisschreiben weder auf die Fabrikstickerei, noch überhaupt auf andere Industrien Anwendung.

Die vom Art. 12 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 abgeleitete, oben angeführte Erwägung des genannten Obergerichts beruht somit auf irrthümlicher Auslegung des Gesetzes und einer vom Bundesrath in Vollziehung desselben erlassenen Verfügung.

3) Wenn eine Fabrikordnung eine Bestimmung enthält, welche gesetzwidrig ist, oder so aufgefaßt werden kann, als ob sie eine Gesetzeswidrigkeit zulasse, so ist der Richter auch dann nicht an sie gebunden, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Kantonsregierung erhalten hat. Es kann ja vorkommen, daß, was im vorliegenden Falle zutrifft, eine unzulässige oder zweideutige Bestimmung der Aufmerksamkeit der prüfenden Behörde entgeht, aber es ist einleuchtend, daß in solchen Fällen nicht die Fabrikordnung Recht schafft, da das Gesetz über ihr steht und durch letztere nicht unwirksam gemacht werden kann.

Das Gesetz verlangt im Art. 19, daß Zuwiderhandlungen gegen seine Bestimmungen durch die Gerichte mit Strafe zu belegen seien, welche Vorschrift bedingungslos ihren Vollzug zu erhalten hat.

Stellen sich bei der Anwendung der Fabrikordnung Uebelstände heraus, so kann gemäß Art. 8, Abs. 4, des Gesetzes, die Kantonsregierung die Revision derselben anordnen. Es ist somit auch die von Art. 4., 1. Satz, der Fabrikordnung eines der Beklagten abgeleitete Erwägung des Obergerichts als auf irrthümlicher Auffassung des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 beruhend zu bezeichnen.

Auf den Antrag seines Industrie- und Landwirthschaftsdepartements, nach Einsicht eines Berichtes seines Justiz- und Polizeidepartements,

## b e s c h l i e ß t :

1. Die Urtheile des Obergerichts des Kantons Appenzell A. Rh. vom 26. März 1888, in Sachen

Johannes Blatter,  
Johannes Keller, Sohn,  
Sebastian Sonderegger,  
Johann Jakob Sturzenegger,

alle Stickfabrikanten in Walzenhausen, sind im Sinne der vorstehenden Erwägungen aufgehoben.

2. Die Regierung des Kantons Appenzell A. Rh. wird eingeladen, in Gemäßheit des gegenwärtigen Beschlusses die Revision von Art. 4, 1. Satz, der Fabrikordnung des Johann Jakob Sturzenegger anzuordnen.

3. Gegenwärtiger Beschluß ist der Regierung des Kantons Appenzell A. Rh. zu eigenen und zu Händen des Obergerichts dieses Kantons und der Parteien mitzutheilen und im Bundesblatte zu veröffentlichen.

Bern, den 31. Juli 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Für den Bundespräsidenten:  
**Schenk.**

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:  
**Schatzmann.**



**Bundesrathsbeschluß betreffend Aufhebung von vier Urtheilen des Obergerichts des Kantons Appenzell A. Rh., welche mit Art. 11 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken im Widerspruch stehen. (Vom 31. Juli 1888.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1888
Date	
Data	
Seite	969-974
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 064

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.